

Zone für öffentliche Bauten öB

Art. 30 Grundmasse

¹ Es gelten folgende Grundmasse:

Zone		öB
Gebäudehöhe	max. m	13.50
Grundabstand bei Gebäudehöhe bis 7.50 m	min. m	4.00
Grundabstand bei Gebäudehöhe über 7.50 m bis 10.50 m	min. m	6.00
Grundabstand bei Gebäudehöhe über 10.50 m bis 13.50 m	min. m	8.00

² Zwischen Grundstücken und Gebäuden innerhalb der Zone öB gelten die Abstandsvorschriften gemäss §§ 260 - 274 PBG.

B. Weitere Zonen

Art. 31 Erholungszone A

¹ Die Erholungszone A dient der Erstellung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitbetrieb notwendigen Anlagen und Bauten.

² Zulässig sind Bauten bis maximal 7 m Gesamthöhe (Gebäude- und Firsthöhe).

³ Bauten haben gegenüber den privaten Nachbargrundstücken die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden angrenzenden Bauzonen einzuhalten. Gegenüber Nichtbauzonen gilt ein Abstand von mindestens 6.00 m.

Art. 32 Erholungszone B

¹ In der Erholungszone B sind Gartenhäuser und Familiengärten sowie die für deren Betrieb und Bewirtschaftung nötigen Anlagen und Einrichtungen zulässig.

² Auf Grundstücken bis zu 150 m² Fläche sind nur Geräteboxen mit einer Grundfläche von maximal 2.00 m² und einer Höhe von maximal 1.50 m sowie Pergolen ohne feste Überdachung zulässig. Auf grösseren Grundstücken ist zusätzlich ein Gartenhaus mit WC-Anbau gestattet. Die Gebäudegrundfläche darf höchstens 8 % der Grundstücksfläche betragen, maximal aber 12.00 m² plus 1.00 m² für den WC-Anbau, die Gesamthöhe bis zum First maximal 3.00 m. Vordächer und Dachvorsprünge dürfen höchstens 50 cm über den maximal zulässigen Grundriss auskragen.

³ Zusätzlich sind an die Gartenhäuser angebaute zweiseitig offene, gedeckte Sitzplätze bis maximal 6.00 m² Grundfläche zulässig.

⁴ Die Umfassungswände von Gartenhäusern sind in Holz zu fertigen; die Dacheindeckung hat aus Ziegeln, Holz, Metall oder Faserzement zu bestehen.

⁵ Gebäude und Geräteboxen dürfen keine grellen Farben aufweisen.

⁶ Treibhäuser sind nicht gestattet.

⁷ Unterirdische Bauten sind nicht gestattet, ausgenommen eine Lagergrube unter dem Gartenhaus bis zu einer Tiefe von maximal 0.75 m.

⁸ Heizungsanlagen sind nicht gestattet.

⁹ Die Bauten dürfen weder zum Wohnen und Schlafen noch zu Gewerbebezwecken benützt werden.

Art. 33 Erholungszone C

¹ Die Erholungszone C dient der Anlage von Begegnungs-, Spiel- und Ruheflächen.

² Zulässig sind Bauten und Anlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 4.00 m.

Art. 34 Freihaltezone F

Es gelten die Bestimmungen der §§ 61 - 64 PBG.

Art. 35 Kommunale Landwirtschaftszone kLW

Zulässig sind Nutzungen gemäss § 36 PBG.

ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

Art. 36 Gebäudelänge und Gesamtlänge

Besondere Gebäude werden bei der Gebäudelänge unabhängig von ihrer Grundfläche nicht angerechnet. Die Gesamtlänge kommt beim Anbau von Besonderen Gebäuden an Hauptgebäude zur Anwendung (vgl. Skizze im Anhang).

Art. 37 Näherbau

¹ Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen Hauptgebäuden auf weniger als 3.50 m, so wird die Gebäudelänge unter Einbezug sämtlicher Gebäude einschliesslich dieser Gebäudeabstände gemäss § 28 ABV bestimmt.

² Vorbehalten bleiben die Bedingungen gemäss § 270 Abs. 3 PBG.

³ Reduziert sich der Gebäudeabstand zwischen zwei Besonderen Gebäuden bzw. zwischen einem Besonderen und einem Hauptgebäude auf weniger als 2.00 m, so werden die benachbarten Gebäude zur Ermittlung der Gesamtlänge zusammengerechnet. Sind die Besonderen Gebäude offen ausgebildet, wobei die Durchsicht gewährleistet ist, oder beträgt deren grösste Höhe nicht mehr als 2.00 m, so kommt diese Regelung nicht zur Anwendung (vgl. Skizzen im Anhang).

Art. 38 Grosser und kleiner Grundabstand

Der grosse Grundabstand gilt vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren am meisten nach Süden gerichteten Gebäudeseite. Der kleine Grundabstand ist vor den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Baubehörde die für den grossen Grundabstand massgebliche Gebäudeseite.